

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Seniorenbeirates vom 20.11.2025

Öffentlicher Teil

**TOP 15. Verbindliche Bedarfsplanung für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
in Hagen 2025 bis 2028 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz
Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

0867/2025
Kenntnisnahme
zur Kenntnis genommen

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Pflegebedarfsplan für Hagen 2025 bis 2028 und stellt ihn gem. § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes verbindlich fest. In der Stadt Hagen besteht ab dem 01.01.2026 kein Bedarf für weitere voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Bereits mit der Stadt Hagen abgestimmte Vorhaben, sowie Kurzzeitpflege- und Nachtpflegeeinrichtungen sind hiervon ausgeschlossen.

2. Die Stadt Hagen macht von ihrem Recht gem. § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NRW Gebrauch. Eine Förderung für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hagen liegen und zusätzliche Plätze schaffen, wird von einer Bedarfsbestätigung der Stadt abhängig gemacht. Ausgenommen sind Kurzzeitpflege- und Nachtpflegeeinrichtungen.

Abstimmungsergebnis:

☒ Zur Kenntnis genommen